

## Glossar:

- **Vorsorgeeinrichtung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften:** nach öffentlichem Recht von Bund, Kanton oder Gemeinde organisierte Vorsorgeeinrichtung, der mindestens ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (bspw. Gemeinde, Kanton) angeschlossen ist.
- **Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung:** privatrechtlich (d.h. nach Stiftungs- oder Genossenschaftsrecht) organisierte Vorsorgeeinrichtung.
- **Vollkapitalisierung:** Die Kasse verfügt über genügend Vorsorgevermögen, damit die gesamten Verpflichtungen (gegenüber Rentnern und Aktiven) gedeckt sind.
- **Teilkapitalisierung:** Die fälligen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung sind nicht vom vorhandenen Vorsorgevermögen gedeckt. Hingegen besteht eine Garantie (Leistungszusage) des Gemeinwesens zur Deckung der Differenz. Nur Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Staatsgarantie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden.
- **Ausfinanzierung:** Äufnung des Vorsorgevermögens bis zum Erreichen eines Gesamtdeckungsgrades von mindestens 100%. Ziel: Ablösung der Garantie des Gemeinwesens.
- **Differenzierter Zieldeckungsgrad:** Für die Vorsorgeeinrichtung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden neu zwei individuelle Ausgangs-Zieldeckungsgrade bestimmt, die sie danach nicht mehr unterschreiten darf. Der eine Deckungsgrad bezieht sich auf die Gesamtverpflichtungen (gegenüber Rentnern und Aktiven), der andere nur auf die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten. Die Einrichtung muss zudem die fälligen Alters- und Hinterlassenenrenten sowie Risiko- und Austrittsleistungen immer zu 100% auszahlen können. Kann sie einen der Zieldeckungsgrade nicht einhalten, muss sie – analog zur geltenden Regelung für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen – Sanierungsmassnahmen ergreifen.
- **Sanierungsmassnahmen:** Mit verschiedenen Massnahmen (Erhöhung Beiträge, Rentenkürzungen, Anlageoptimierungen) werden die Einnahmen soweit erhöht, bis die Vorsorgeeinrichtung über genügend eigene finanzielle Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.
- **Oberstes Organ:** strategisches Organ einer Vorsorgeeinrichtung, das sich paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt.